

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BIT Analytical Solutions GmbH für Auftragsfertigungs- und Auftragsentwicklungsleistungen

Gültig ab: Januar 2026

1 Geltungsbereich und Vertragsparteien

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten ausschließlich für Verträge zwischen der BIT Analytical Solutions GmbH (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „**Auftraggeber**“) über die Erbringung von Auftragsfertigungs- und Auftragsentwicklungsleistungen. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind von der Anwendung dieser AGB ausgeschlossen. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gelten ausschließlich diese AGB.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender AGB des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos erbringt.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für alle Folgeaufträge, ohne dass auf sie erneut hingewiesen zu werden braucht.
- 1.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB mit den Bestimmungen einer individuellen Vereinbarung in Konflikt stehen, gelten die spezielleren Bestimmungen der individuellen Vereinbarung soweit schriftlich vom Auftragnehmer unterzeichnet. Im Übrigen gilt bei Abweichungen zwischen Einzelverträgen und diesen AGB folgende Reihenfolge:
 - zuerst die schriftlichen Einzelvereinbarungen,
 - danach die Beauftragung,
 - zuletzt diese AGB.

2 Vertragsabschluss und Leistungsumfang

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, auch wenn sie Preislisten oder Kostenschätzungen enthalten. Sie stellen eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (*invitatio ad offerendum*) dar und begründen keine Bindung im Sinne des § 145 BGB.
- 2.2 Ein Vertrag kommt zustande durch die Auftragserteilung des Auftraggebers, sobald diese vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden ist. Sofern im Einzelfall der Auftrag vom Auftragnehmer nicht schriftlich bestätigt worden ist, kommt der Vertrag zustande mit Beginn der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer.
- 2.3 Der Leistungsumfang wird im Angebot des Auftragnehmers oder seiner schriftlichen Auftragsbestätigung definiert. Nur dieser Umfang ist Gegenstand des Vertrages. Mündliche Nebenabreden, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen wurden und nicht in der Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag explizit enthalten sind, werden nicht Vertragsbestandteil. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 15.5 bedürfen spätere Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien.
- 2.4 Der Auftraggeber bestätigt, dass er zur Erteilung des Auftrags berechtigt ist und über die erforderliche Vertretungsmacht verfügt. Er verpflichtet sich, alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Zeichnungen, Spezifikationen und Materialien vollständig bereitzustellen.

- 2.5 Der Auftragnehmer bestimmt die Art und Weise der Leistungserbringung, einschließlich der verwendeten Verfahren, Methoden und Technologien, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Personen des Auftragnehmers.

3 Fristen und Zeitvorgaben

- 3.1 Liefer-/Leistungstermine gelten als Planungstermine und sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Auftragnehmer mitzuteilen, sofern er Liefer-/Leistungszeiten auf Grundlage seiner Geschäftsplanung als bindend erachtet, und die Parteien haben diese ausdrücklich und schriftlich als verbindlich zu vereinbaren. Verbindliche Liefertermine gelten als eingehalten, wenn zu liefernde Produkte bis zum vereinbarten Termin zum Versand bereitgestellt oder an den Versanddienstleister übergeben wurden. Verzögerungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen, verlängern die Liefer-/Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- 3.2 Angebotene Liefer-/Leistungszeiten verstehen sich ab der Klärung aller technischen Fragen, der Verfügbarkeit erforderlicher Materialien und der eingegangenen Anzahlung (sofern vereinbart).
- 3.3 Im Fall von höherer Gewalt ist der Auftragnehmer von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, soweit und solange seine vertragliche Verpflichtung infolge der höheren Gewalt unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert ist. Als „**höhere Gewalt**“ gelten insbesondere Arbeitsk Kampfmaßnahmen (Streik, Aussperrung), unverschuldete Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Epidemien und Pandemien, Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr sowie sonstige unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegende Ereignisse. Bei vorübergehender Verhinderung verlängern sich die Leistungs- und Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Dauert die Verhinderung länger als drei (3) Monate, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag ganz oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch steht dem Auftraggeber in diesem Fall nicht zu. Wird die Leistung durch höhere Gewalt unmöglich, ist der Auftragnehmer von seiner Leistungspflicht befreit.
- 3.4 Im Falle von Verzögerungen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren und eine neue voraussichtliche Lieferfrist mitteilen. Der Auftraggeber hat das Recht, vom Auftrag zurückzutreten, falls sich die Leistung um mehr als acht (8) Wochen gegenüber der ursprünglich vereinbarten verbindlichen Lieferfrist verzögert und er dem Auftragnehmer zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei (2) Wochen gesetzt hat. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach Ziffer 7 dieser AGB.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle Preise sind in Euro und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- 4.2 Preise gelten nur für die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegebene Menge und Leistung. Unter- oder Übermengen können zu Preisanpassungen führen.
- 4.3 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise anzupassen, falls sich die für die Leistungserbringung maßgeblichen Kostenfaktoren (hierzu gehören: die Material-, Energie- oder Lohnkosten, Rohstoffpreise, Kosten von Vorlieferanten, Transportkosten, gesetzliche Abgaben, Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge, soweit nicht umsatzsteuerrechtlicher Art) nach Vertragsabschluss wesentlich ändern. Eine Preisanpassung ist zulässig, wenn die Erhöhung der Kostenfaktoren zu einer Steigerung der Selbstkosten des Auftragnehmers von mehr als 5% führt. Die Preisanpassung erfolgt in dem Umfang, in dem die Kostensteigerung die Schwelle von 5 % übersteigt. Der Auftragnehmer wird die

Preisanpassung auf Verlangen des Auftraggebers nachvollziehbar darlegen. Die Anpassung muss dem Auftraggeber schriftlich unter Darlegung der Kostensteigerung mitgeteilt werden. Die Preisanpassung wird wirksam, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Widerspricht der Auftraggeber der Preisanpassung frist- und formgerecht, gilt die Preisanpassung als abgelehnt. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen. Bereits erteilte Aufträge werden zu den bisherigen Konditionen abgewickelt. Bei einer Preiserhöhung von mehr als zehn Prozent (10 %) ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Mitteilung zu kündigen. Reduzieren sich die maßgeblichen Kostenfaktoren um mehr als 5 %, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Preise entsprechend zu senken. Die Regelungen der vorstehenden Sätze dieser Ziffer 4.3 gelten entsprechend.

- 4.4 Zahlungen des Auftraggebers sind fällig und zahlbar netto (d.h. ohne Abzüge) innerhalb von 20 Tagen nach Datum der Rechnungsstellung, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.
- 4.5 Zahlungen haben ohne Abzug auf ein von dem Auftragnehmer angegebenes Konto des Auftraggebers zu erfolgen. Überweisungsgebühren trägt der Auftraggeber.
- 4.6 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§ 288 Abs. 2 BGB) berechnet. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, für jede Mahnung nach Eintritt des Verzugs eine Mahngebühr in Höhe von EUR 5,00 bis EUR 15,00 zu berechnen, soweit diese Kosten tatsächlich angefallen sind.
- 4.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ausstehende Lieferungen oder Leistungen einzustellen und bereits begonnene Arbeiten zu unterbrechen, nachdem er dem Auftraggeber erfolglos eine angemessene Nachfrist von mindestens zehn (10) Tagen zur Zahlung gesetzt hat. Dies gilt nicht, wenn der Zahlungsverzug unerheblich ist. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Leistungseinstellung sind ausgeschlossen, soweit den Auftragnehmer kein Verschulden trifft.
- 4.8 Teilzahlungen können vereinbart werden. Der Auftragnehmer kann eine Anzahlung von bis zu 50 % des vereinbarten Leistungspreises verlangen, bevor mit der Fertigung begonnen wird.
- 4.9 Der Auftraggeber kann gegen Forderungen des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5 Lieferung und Versand

- 5.1 Lieferungen des Auftragnehmers erfolgen ab Werk. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Produkte geht spätestens mit der Übergabe an den Auftraggeber über. Bei Versand der Produkte geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der zu liefernden Produkte an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- 5.2 Verpackung und Versand erfolgen auf Kosten des Auftraggebers. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 5.3 Der Auftraggeber trägt alle Versandkosten, Zollgebühren und etwaige Importabgaben.
- 5.4 Die Sendung wird vom Auftragnehmer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

- 5.5 Für Schäden beim Transport ist nach Übergabe an den Frachtführer oder Versanddienstleister dieser verantwortlich. Der Auftraggeber hat die gelieferten Produkte unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Erkennbare Transportschäden und Fehlmengen sind dem Frachtführer bzw. Versanddienstleister und dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Mängelanzeige gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 377 HGB. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

6 Abnahme, Gewährleistung und Mängelrechte

- 6.1 Die von dem Auftragnehmer zu erbringende Leistung ist vom Auftraggeber nach Fertigstellung abzunehmen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistung
- in Empfang nimmt und nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen schriftlich Mängel anzeigt oder
 - in Gebrauch nimmt oder in Betrieb setzt oder verarbeitet, es sei denn, die Ingebrauchnahme erfolgt ausdrücklich zu Testzwecken.
- 6.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern. Ein Mangel ist unwesentlich, wenn er die Funktionsfähigkeit oder den Wert der Leistung nur unerheblich beeinträchtigt und die Leistung im Wesentlichen den vereinbarten Spezifikationen entspricht.
- 6.3 Die Gewährleistungsfrist für Material- und Fabrikationsfehler endet zwölf (12) Monate nach Abnahme. Diese verkürzte Gewährleistungsfrist gilt nur im unternehmerischen Geschäftsverkehr und nicht für Schadensersatzansprüche sowie nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Übernahme einer Garantie. Die Gewährleistung ist nicht abtretbar und gilt nur für den ursprünglichen Auftraggeber.
- 6.4 Die Gewährleistung umfasst zunächst das Recht des Auftragnehmers zur Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist. Der Auftragnehmer ist zu zwei Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung (einschließlich der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung) kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Auftragnehmers, kann der Auftraggeber außerdem unter den in Ziffer 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 6.5 Von der Gewährleistung ausgenommen sind Schäden, die durch:
- unsachgemäße Behandlung oder Lagerung,
 - Überschreitung der Lagerdauer oder des Verfallsdatums,
 - Zweckentfremdung oder Veränderung durch den Auftraggeber,
 - normale Abnutzung sowie
 - Unfallschäden oder Fremdverschulden
- entstanden sind.
- 6.6 Der Auftraggeber muss Mängel schriftlich anzeigen, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Entdeckung des Mangels. Eine Mängelanzeige ist notwendig für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
- 6.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das mangelhafte Produkt zu verändern, durch Dritte reparieren zu lassen oder zu verarbeiten, bevor der Auftragnehmer die Möglichkeit zur Prüfung und Nacherfüllung hatte. Dies gilt nicht, wenn die sofortige Beseitigung des Mangels zur Abwendung akuter Gefahren oder zur Vermeidung unverhältnismäßig großer Schäden erforderlich ist. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren.

7 Haftung und Haftungsbeschränkung

- 7.1 Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.
- 7.2 Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Vertragswesentlich sind all jene Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- 7.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für:
- indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung oder Datenverlust, es sei denn, diese beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen,
 - Qualitätsmängel von Rohstoffen oder Materialien, die der Auftraggeber bereitstellt,
 - Fehler in vom Auftraggeber bereitgestellten Zeichnungen, Spezifikationen oder Konstruktionsvorgaben,
 - Schäden, die durch Veränderungen an gelieferten Produkten nach Übergabe entstehen, sowie
 - Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung durch den Auftraggeber entstehen.
- 7.4 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, maximal jedoch auf den Wert der einzelnen Leistung oder EUR 10.000,00, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden ohne Summenbegrenzung.
- 7.5 Vorstehende Haftungsbegrenzungen gelten nicht
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen,
 - soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen hat,
 - soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit des zu liefernden Produkts übernommen hat sowie
 - für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

8 Geistiges Eigentum und Urheberrecht

- 8.1 Alle Zeichnungen, Konstruktionen, Pläne, Konzepte, Know-how, Verfahren, Technologien, Designs und sonstigen Arbeitsleistungen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Nutzung im Hinblick auf die Erreichung des vereinbarten Vertragszwecks zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Auftraggebers bzw. seiner jeweiligen Lizenzgeber. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer ein beschränktes Nutzungsrecht daran, beschränkt auf die Erfüllung des jeweiligen Auftrags.
- 8.2 Alle Zeichnungen, Konstruktionen, Pläne, Konzepte, Know-how, Verfahren, Technologien, Designs und sonstigen Arbeitsleistungen, die der Auftragnehmer entwickelt oder erstellt, bleiben Eigentum des Auftragnehmers oder seiner Lizenzgeber.
- 8.3 Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für die beauftragte Leistung an den ihm gelieferten Produkten im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks. Eine Weitergabe von Know-how, Verfahren oder Konstruktionsunterlagen an Dritte, eine Vervielfältigung über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus oder eine kommerzielle Nutzung der Konstruktionsunterlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

9 Qualitätssicherung und Prüfungen

- 9.1 Der Auftragnehmer führt Qualitätsprüfungen nach seinen Standard-Qualitätsvorgaben durch. Das Prüfverfahren und der Prüfumfang werden vom Auftragnehmer nach eigenem Ermessen bestimmt.
- 9.2 Besondere Qualitätsanforderungen des Auftraggebers oder zusätzliche vom Auftraggeber geforderte Prüfungen (z. B. Funktionsprüfung, Dichtigkeitsprüfung, Oberflächenprüfung) müssen schriftlich vereinbart werden und können mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, die vom Auftraggeber zu tragen sind.
- 9.3 Prüfsertifikate (z. B. Materialgutachten, DIN-Prüfberichte) werden nur auf besondere schriftliche Anforderung des Auftraggebers und gegen zusätzliche Gebühren ausgestellt, die vom Auftraggeber zu tragen sind.
- 9.4 Der Auftraggeber hat das Recht nach Absprache mit dem Auftragnehmer, bei Bedarf die Fertigung zu besuchen und Prüfungen zu beobachten. Dies darf den Betriebsablauf nicht behindern.

10 Änderungen

- 10.1 Änderungswünsche des Auftraggebers bezüglich des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Annahme durch den Auftragnehmer.
- 10.2 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Änderungswünsche anzunehmen. Er wird jedoch prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die gewünschten Änderungen umsetzbar sind.
- 10.3 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 10.2 wird der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist dem Auftraggeber ein Angebot zur Übernahme des geänderten Leistungsumfangs, einschließlich Mehrkosten und der Auswirkungen auf Liefer- und Leistungsfristen, unterbreiten oder dem Auftraggeber mitteilen, dass er dem Änderungswunsch nicht nachkommt.
- 10.4 Änderungen des Leistungsumfangs auf Wunsch des Auftraggebers führen zu einer Anpassung der vereinbarten Vergütung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für den Mehraufwand eine zusätzliche Vergütung nach seinen zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Preisen zu verlangen. Darüber hinaus führen Änderungen des Leistungsumfangs zu einer angemessenen Verlängerung der vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen.
- 10.5 Bereits erbrachte Leistungen, die aufgrund der Änderung nicht mehr verwendet werden können, sind vom Auftraggeber vollständig zu vergüten.

11 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, alle bereitgestellten Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln.
- 11.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung endet frühestens drei (3) Jahre nach vollständiger Leistungserbringung. Dritten dürfen Unterlagen und Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung derjenigen Partei, die die Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt hat, offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten.
- 11.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer eine Partei beweisen kann, dass:

- diese bereits allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß der jeweiligen Partei gegen ihre Verpflichtung zur Geheimhaltung allgemein bekannt werden,
 - sie der jeweiligen Partei bereits bei deren Empfang ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren,
 - die jeweilige Partei die Informationen von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erhalten hat oder
 - die jeweilige Partei die Informationen unabhängig, ohne Verwendung der nach dem Vertragsverhältnis übermittelten Informationen, entwickelt hat.
- 11.4 Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- 11.5 Der Auftragnehmer behandelt personenbezogene Daten des Auftraggebers nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, wird ein separater Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen. Der Auftragnehmer gibt personenbezogene Daten nur insoweit an Dritte weiter, als dies für die Erfüllung des Auftrags erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

12 Kündigung und Beendigung

- 12.1 Der Vertrag kann von den Parteien nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und wird wirksam mit Zugang der Kündigungserklärung bei der anderen Partei. Die Folgen der Kündigung richten sich nach Gesetz, soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist.
- 12.2 Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist besteht für den Auftragnehmer insbesondere im Falle von:
- Zahlungsverzug des Auftraggebers von mehr als 30 Tagen,
 - Insolvenzantrag oder Insolvenzverfahren gegen das Vermögen des Auftraggebers oder
 - Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den Auftraggeber
- 12.3 Soweit die Parteien im Hinblick auf die beauftragte Leistung einen Werkvertrag geschlossen haben, gilt Folgendes: Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit bis zur Vollendung des Werks kündigen. Im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich der durch die vorzeitige Beendigung ersparten Aufwendungen und den vollen Ersatz bereits entstandener Kosten und getätigter Aufwendungen.
- 12.4 Mit Beendigung des Vertrags werden alle bis dahin erbrachten Leistungen abgerechnet. Bereits entstandene Zahlungsansprüche des Auftragnehmers bleiben bestehen. Rückgaben von bereits gelieferten Materialien oder Produkten sind ausgeschlossen, soweit nicht ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht.

13 Eigentumsrecht und Sicherungseigentum

- 13.1 Der Auftragnehmer bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung Eigentümer aller gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen.
- 13.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt alle Forderungen aus einer eventuellen Weiterveräußerung der Produkte in Höhe des Rechnungswertes an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

- 13.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Produkte bis zur vollständigen Bezahlung pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Beschädigungen und Verlust zu versichern.

14 Besondere Bestimmungen für Material und Rohstoffe

- 14.1 Sofern der Auftraggeber Materialien oder Rohstoffe zur Verfügung stellt, trägt dieser das Risiko von Beschädigungen, Verlusten und Qualitätsmängeln.
- 14.2 Der Auftragnehmer prüft bereitgestellte Materialien nur auf Vollständigkeit, nicht auf Qualität oder Verarbeitbarkeit, soweit nicht schriftlich andere Prüfpflichten vereinbart wurden.
- 14.3 Abfälle und Verschnitt fallen in den Besitz des Auftragnehmers, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
- 14.4 Unverbrauchtes Material wird nach Abschluss des Auftrags dem Auftraggeber zurückgegeben oder nach Absprache auf Kosten des Auftraggebers eingelagert oder entsorgt.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Sofern in diesen AGB Erklärungen oder Vereinbarungen schriftlich bzw. in schriftlicher Form abzugeben oder zu treffen sind, schließt dies die Textform (§ 126b BGB), insbesondere kommunikative Übermittlung von Willenserklärungen per Fax oder Email, mit ein.
- 15.2 Diese AGB unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- 15.3 Die Parteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB zunächst zu versuchen, diese einvernehmlich durch Verhandlungen nach Treu und Glauben beizulegen. Hierzu sollen die Parteien unverzüglich nach Bekanntwerden der Meinungsverschiedenheit Verhandlungen aufnehmen und sich ernsthaft um eine gütliche Einigung bemühen.
- 15.4 Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftragnehmers in Schwalbach am Taunus. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Der Auftragnehmer ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 15.5 Diese AGB werden regelmäßig überprüft und können aktualisiert werden. Änderungen der AGB gelten für neue Verträge ab Bekanntgabe der geänderten AGB. Für bestehende Vertragsverhältnisse werden Änderungen nur wirksam, wenn der Auftraggeber den geänderten AGB ausdrücklich zustimmt oder wenn die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind und der Auftragnehmer den Auftraggeber mindestens sechs (6) Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der geänderten AGB schriftlich über die Änderungen informiert und auf das Widerspruchsrecht hinweist. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, gelten die geänderten AGB als angenommen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in der Änderungsmitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 15.6 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder in dem Vertrag, für den die AGB gelten, oder eine später in die AGB oder den Vertrag aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen AGB oder dem Vertrag herausstellen,

wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser AGB oder dem Vertrag gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

* * * * *